

<b>Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)</b> Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:		
geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung
<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.</p>	<p><b>§ 1 Struktur</b></p> <p>(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.</p> <p>(2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.</p> <p>(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.</p>	<p>Die Grundschule ist im §18 BremSchulG geregelt. Neu ist der Hinweis auf die strukturell anzustrebende jahrgangsübergreifende Unterrichtsstruktur am Schulanfang.</p> <p>Abs. 2 ist als Entwicklungsauftrag zu verstehen. Nach Ablauf der Befristung der Verordnung wird zu überprüfen sein, inwieweit die Schulen den Auftrag umgesetzt haben bzw. inwieweit die Regelung zu modifizieren ist.</p> <p>Abs. 3 nimmt § 5 Abs. 1 der geltenden Fassung auf. § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung entfällt, da dies eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde ist.</p>
<p><b>§ 2 Jahrgangsbezogener Unterricht</b></p> <p>(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schuler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor. Die Möglichkeit, nach § 37 Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes jederzeit auf Beschluss der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe zu wiederholen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe nicht mehr möglich, kann die Konferenz der den Schüler oder die Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden, dass der Schüler oder die Schülerin den nachfolgenden Jahrgang besucht. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. Voraussetzung für diese Entscheidung ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum jahrgangsbezogene Fördermaßnahmen für den Schüler oder die Schülerin nicht ausreichen. Den Erziehungsberechtigten und den Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen. Eine Rückstufung in die Vorklasse ist nicht möglich.</p>	<p><b>§ 2 Jahrgangsbezogener Unterricht</b></p> <p>(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe nach § 37 BremSchG bleibt unberührt.</p> <p>(2) Ist in Ausnahmefällen eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe nicht mehr möglich und ist mit den Eltern ein Einvernehmen über die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Abs. 3 BremSchG nicht herzustellen, kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden, dass der Schüler oder die Schülerin den nachfolgenden Jahrgang besucht. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. Voraussetzung für diese Entscheidung ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum jahrgangsbezogene Fördermaßnahmen für den Schüler oder die Schülerin nicht ausreichen. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.</p>	<p>Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Schule legen konkret fest, die Wiederholerquoten zu senken.</p>

# Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung
<p><b>§ 3 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht</b></p> <p>(1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.</p> <p>(2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schüler und Schülerinnen werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.</p> <p>(3) Wird ein jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt, gilt 2 entsprechend.</p>	<p>Siehe geltende Ordnung Abs. 1 und 2</p> <p>(3) Auf eine Verkürzung oder Verlängerung der Verweildauer in der Grundschule kann durch die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten entschieden werden.</p> <p>(4) Über die Verlängerung des Verbleibens in einer Lerngruppe um ein Schuljahr kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten gegen deren Willen nur im Laufe der ersten drei Schulbesuchsjahre zu einempädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Voraussetzung für eine Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, dass der Schüler oder die Schülerin ohne eine Verlängerung der damit verbundenen Verweildauer am Ende der Grundschule einen Entwicklungsstand haben würde, der für ein erfolgreiches Mitarbeiten im weiterführenden Bildungsgang nicht ausreicht. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, an der Konferenz teilzunehmen.</p>	<p>Abs. 3 (alt) entfällt, Regelung in dieser Form nicht notwendig.</p> <p>Neu zu regeln ist hier im Vergleich zum jahrgangsbezogenen Unterricht die Verkürzung und Verlängerung der Verweildauer im jahrgangsübergreifenden bzw. jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht.</p> <p>Eine Verkürzung der Lernzeit ist ausschließlich im Einvernehmen der Schule mit den Eltern möglich.</p>
<p><b>§ 4 Zuordnung zu den Lerngruppen</b></p> <p>Die Zuordnung zu den Lerngruppen nimmt die Schule vor. Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene als auch jahrgangsübergreifende oder jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppe angeboten, erfolgt die Zuordnung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet ein von der Gesamtkonferenz einzusetzender Ausschuss über die Zuordnung in Lerngruppen.</p>	<p><b>§ 4 Zuordnung zu den Lerngruppen</b></p> <p>(1) Die Zuordnung zu den Lerngruppen nimmt die Schule vor.</p> <p>(2) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene als auch jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p>(3) Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.</p>	<p>Es ist die Verantwortung der Schule, die Schülerinnen und Schüler bestimmten Lerngruppen zuzuordnen.</p> <p>Die Formulierung im Abs. 2 setzt voraus, dass bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schuljahres bzw. im laufenden Schuljahr die Zuweisung zu den Lerngruppen möglichst einvernehmlich mit Eltern erfolgt. Doppelstrukturen (d.h. jahrgangsübergreifend <i>und</i> jahrgangsbezogen in einem Jahrgang) sind nur vorübergehend möglich.</p> <p>Der von der Gesamtkonferenz eingesetzte Ausschuss hat sich in der Praxis nicht bewährt. Schulleitung ist verantwortlich.</p>
<p><b>§ 5 Verfahren</b></p> <p>(1) Über die Änderung bestehender Strukturen nach § 1 entscheidet die Schulkonferenz auf Antrag der Gesamtkonferenz. Die Entscheidung kann sich auf Teilbereiche der Schule beziehen.</p>	<p><b>§ 5 Verweildauer</b></p> <p>(1) Die Verweildauer in der Grundschule beträgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3 grundsätzlich vier Jahre, in der sechsjährigen Grundschule sechs Jahre.</p>	<p>Die Novellierung der Grundschulverordnung sieht eine Veränderte Gliederung vor. Regelung zum Verfahren sind in § 1 Absatz 3 der veränderten Fassung aufgeführt.</p>

# Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>(2) Wünschen Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind eine Grundschule mit einer bestimmten Struktur nach § 1 besuchen soll, soll dem entsprochen werden, wenn dies im Rahmen der gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen Standorte und im Rahmen der festgelegten Kapazitäten möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind die Schule aus diesem Grunde wechseln soll.</p>	<p>(2) Die Höchstverweildauer beträgt in der vierjährigen Grundschule fünf, in der sechsjährigen Grundschule sieben Jahre.</p> <p>(3) Hat der Schüler oder die Schülerin die Höchstverweildauer in der Grundschule erreicht, entscheidet die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte, ob der Übergang entsprechend der im Halbjahr der Klasse 4 getroffenen Grundschulempfehlung oder der im Halbjahr der Klasse 6 getroffenen Entscheidung vertretbar ist oder ob er oder sie nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen auf eine Schule mit sonderpädagogischer Förderung wechseln muss. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.</p> <p>(4) Unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs wird die Grundschulzeit in der Primarstufe nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes auf die Schulpflicht mit vier Jahren angerechnet.</p>	<p>Im Absatz 4 wird darauf verwiesen, welches Verfahren zu beachten ist, wenn Schüler oder Schülerinnen trotz der Bemühungen der Schule und des Erreichens der Höchstverweildauer die Standards der Grundschule nicht erreichen.</p>
<p><b>§ 6 Vorklasse</b></p> <p>Die Wiederholung der Vorklasse ist unzulässig.</p>	<p><b>§ 6 Verlässliche Grundschule</b></p> <p>(1) Die tägliche verlässliche Lernzeit beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Lernzeit umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten ergänzt wird.</p> <p>(2) Die Rhythmisierung ist im Wochenstrukturplan festgelegt.</p>	<p>Da es keine Vorklasse mehr gibt, ist es nicht notwendig, in der Verordnung dazu eine Aussage zu machen.</p> <p>Die Verlässliche Grundschule als strukturelle Organisationsform des Schulhalbtages wird im BSCHG durch den § 18 Abs. 5 geregelt, allerdings als Sollvorschrift. Der SfBuW kann als Landesbehörde im Rahmen der allgemeinen Kompetenz nach § 3 Abs. 3 BremSchVwG auf Richtlinienenebene die durchgängige Verbindlichkeit festsetzen. Der Deputationsbeschluss zur Vorlage L 83 vom 20.01. 2005 sieht die flächendeckende Einführung der Verl. Grundschule für alle Schülerinnen und Schüler ab Schuljahr 2006/2007 vor</p>
<p><b>§ 7 Verweildauer</b></p> <p>(1) Die Verweildauer in der Grundschule beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Höchstverweildauer beträgt sechs Jahre. Unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs wird die Grundschulzeit nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.</p> <p>(2) Der Übergang auf die Orientierungsstufe erfolgt im jahrgangsbezogenen und im</p>	<p>Siehe § 5</p>	<p>Anpassung an strukturelle Veränderungen im Bremer Schulsystem. Siehe § 5 neu.</p>

# Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht am Ende der vierten Jahrgangsstufe.</p> <p>(3) Bei jahrgangsstufenunabhängigem Unterricht erfolgt der Übergang auf die Orientierungsstufe nach Beendigung des vierten Schulbesuchsjahres, sofern nicht vorher auf eine Verkürzung oder auf eine Verlängerung des Schulbesuchs der Grundschule entschieden worden ist.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Auf eine Verkürzung kann im Einvernehmen zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten entschieden werden.</li><li>2. Über die Verlängerung um ein Schuljahr kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten gegen deren Willen nur im Laufe der ersten drei Schulbesuchsjahre entscheiden. Über eine weitere Verlängerung kann bis zum Ende des ersten Halbjahres des fünften Schulbesuchsjahres entschieden werden. Voraussetzung für eine Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum nicht zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin ohne eine Verlängerung am Ende der Grundschule einen Lernentwicklungsstand haben würde, der für ein erfolgreiches Mitarbeiten in der Orientierungsstufe ausreicht. Den Erziehungsberechtigten und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Elternbeirats ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen. Die Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin.</li></ol> <p>(4) Hat der Schüler oder die Schülerin die Höchstverweildauer in der Grundschule erreicht, entscheidet in jedem Fall die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte, ob der Übergang auf die Orientierungsstufe vertretbar ist, oder ob er oder sie nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen auf eine Schule mit sonderpädagogischer Förderung wechseln muss.</p>		

## Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	Änderungsvorschläge	Begründung
Den Erziehungsberechtigten und den Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.		
	<p><b>§ 7 Ganztagschule</b></p> <p>(1) Ganztagschulen werden in gebundener Form betrieben. Übergangsweise kann dies zunächst auch in teilgebundener Form für einzelne Klassenverbände erfolgen.</p> <p>(2) Die gebundene und teilgebundene Form in den einzelnen Klassenverbänden verpflichtet die Schülerinnen und Schüler je nach Schulkonzept montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr zur Wahrnehmung bestimmter Unterrichts-, Förder- und ergänzender Lernangebote im Rahmen einer durchgängig rhythmisierten Lernzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend.</p> <p>(3) Die Abmeldung von der Ganztagschule in teilgebundener Form ist nur zum Schuljahresende möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p>	<p>Das Mittagessen ist ein Bestandteil des Ganztagsschulangebots. Es ist erforderlich, um die Kinder ausreichend zu versorgen, aber auch um gemeinsame Regeln einzuüben und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken.</p> <p>Pädagogischer Grundsatz der Ganztagschule ist die Rhythmisierung des Tages durch die erweiterte Lernzeit für die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der in der Stundentafel festgelegten Unterrichtszeit und der zusätzlichen unterrichtsergänzenden Förder- und Betreuungszeiten. Von daher ist die gebundene Form für alle Schülerinnen und Schüler einer Schule die sicherste Grundlage einer effizienten pädagogischen Arbeit.</p>

Die Verordnung wird zum 1. August 2006 in Kraft gesetzt und gilt bis zum 1. August 2011.